

abtes eine zeitlang in einem der beiden Klöster aufgehalten habe, dann aber *propter grossitudinem (...) aeris et alia quedam sanitati sui corporis repugnancia* den dortigen Lebensbedingungen nicht mehr gewachsen gewesen sei. Der Absender bittet, den Mönch entweder aufzunehmen oder ihn in eines der *monasteria monialium (...) subiecta et commissa* zu schicken⁸⁵. Älteren oder kränklichen Mönchen eröffnete also die Entsendung in ein Nonnenkloster eine Ausweichmöglichkeit vom beschwerlicheren Leben in der Heimatzisterze. Ein gewisser Petrus wurde schließlich auf die Grangie Pommern an der Mosel entlassen, als sein Gesundheitszustand auch keinen längeren Verbleib beim Nonnenkloster mehr zuließ⁸⁶. Das bedeutet jedoch nicht, Zisterzen hätten im allgemeinen nur eingeschränkt einsatzfähige Mönche zur *cura monialium* abgestellt, denn die Handschrift enthält ein Musterschreiben, das eine Äbtissin über die erforderliche Rückrufung des Beichtvaters nach seiner Wahl zum Prior unterrichtete⁸⁷.

Das Formelbuch gewährt sogar Einblick in die Haltung der Nonnen gegenüber ihren Beichtvätern. Hier klingen Weigerungen, eine korrigierende Autorität zu akzeptieren, ebenso an, wie selbstbewußte Wünsche der Konvente nach bestimmten Seelsorgern oder Hinweise auf Schwächen der Kandidaten. Ein Begleitschreiben für einen neu bestellten Beichtvater erinnert die Nonnen, *prout ordinis instituta requirant*, für *victus et vestitus* des Priesters aufzukommen⁸⁸. Daß dieser Verpflichtung zum Unterhalt nicht immer entsprochen wurde, spiegelt eine *Littera yronica ad abbatissam quae necessaria confessoris non ministravit*. Darin rügt der Vaterabt eine Äbtissin, die um einen Beichtvater gebeten hatte. Sie müsse sich nunmehr selbst um eine Lösung bemühen, denn man habe ihr einen geeigneten Mann geschickt. Diesen hätten die Nonnen jedoch so schlecht versorgt, daß er auf die eigene *bursa* zurückgreifen mußte, um keinen Mangel zu leiden. Himmerod könne niemanden entbehren. Die Zisterzienserinnen sollten sich daher an den Abt von Weiler-Bettnach (*Villarum*) wenden, *qui vicinus et compatriotus vester est*⁸⁹. Diese verdeckte Zurückweisung des Kandidaten

85) Lib. dict. f. 70 r¹.

86) Lib. dict. f. 75 v¹.

87) Lib. dict. f. 33 r³.

88) Lib. dict. f. 60 r³.

89) Lib. dict. f. 62 v⁴. – Privatbesitz der Mönche entgegen monastischen und zisterziensischen Prinzipien war im 14. Jahrhundert in rheinischen Zisterzen üblich, vgl. zuletzt BRUNSCH, Zisterzienser Kloster (wie Anm. 3) S. 73 f. Vgl. TRAPP, Zisterzienserabtei (wie Anm. 19) S. 70–76 über die Beziehungen der Abtei